

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Tecklenburg vom 05.03.2026 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2294), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Grundsteuerhebesatzgesetz NRW) vom 05. Juli 2024 (GV NRW S 490) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2024 (BGBl. I. S. 108) hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 05.03.2026 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Tecklenburg erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	365 %
1.2 für Wohn- und Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	795 %
2. Gewerbesteuer	
auf	485 %

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 27.03.2026

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)